

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Birgit Entner, Martin Gebhart, Werner Schima, Dr. Wolfgang Unterhuber und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 19.10.2018 im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der **Kommentar „Jedermann in Salzburg“**, erschienen auf Seite 18 der Salzburg-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ vom 08.07.2018, verstößt gegen Punkt 2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Genauigkeit).

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Kommentar wird berichtet, dass in Salzburg oftmals afrikanische Asylwerber an der Alpenstraße zu sehen seien, meist nur junge Männer. Das könne ja auch ein Zufall sein. Auch wenn die karitativen Fans aufschreien: Die „Migrationswelle“ habe den Terror „in unser friedliches Land gebracht“. Noch immer gebe es keinen genauen Überblick, wie viele Menschen von unklarer Identität sich im Land befinden und auch die „Kosten für die sündteuren Quartiere“ (bestes Beispiel sei das Hotel „Kobenzl“) würden verschleiert werden. Der Kommentar schließt mit der Frage, wer diese Entwicklung stoppe.

Ein Leser hat sich an den Presserat gewandt und kritisiert, dass der Kommentar verzerrend sei und die afrikanischen Asylwerber in Salzburg zu Unrecht mit Terror in Verbindung bringe.

Die Medieninhaberin hat von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich hier um einen Kommentar handelt. In Kommentaren bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck. Die Meinungsfreiheit reicht hier weit (siehe z.B. die Fälle 2014/126; 2015/023, 2016/004, 2017/043). Dennoch kann es auch in Kommentaren zu irreführenden Darstellungen oder Diskriminierungen von Personengruppen kommen.

Im vorliegenden Kommentar ist davon die Rede, dass die Migrationswelle „den Terror in unser friedliches Land“ gebracht habe. Auch wenn einige Personen in Österreich versucht haben, sich dem sogenannten Islamischen Staat anzuschließen (siehe hierzu den in derselben Ausgabe der Salzburger „Kronen-Zeitung“ veröffentlichten Artikel „Terroristen in Salzburg: Verfassungsschutz top!“), ist es in Österreich bisher zu keinem einzigen islamistischen Terroranschlag gekommen. Die Darstellung im Artikel ist daher nach Meinung des Senats irreführend und verzerrend. Dies widerspricht Punkt 2 des Ehrenkodex, wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten ist.

Zudem werden in dem Kommentar afrikanische Asylwerber aus Salzburg in gewisser Weise pauschal mit islamistischem Terrorismus in Verbindung gebracht. Im Kommentar wird zumindest unterschwellig

der Eindruck erweckt, dass alle afrikanischen Asylwerber gefährlich sind. Dies kommt einer Diskriminierung dieser Personengruppe gleich (siehe Punkt 7 des Ehrenkodex).

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats fest und fordert die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO auf, die Entscheidung freiwillig in der Salzburg-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Ilse Huber  
19.10.2018